

BStGer CA.2024.24 vom 19. August 2024

Bundesstrafgericht, 2024-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CA.2024.24

FR: TPF CA.2024.24 du 19 août 2024

IT: TPF CA.2024.24 del 19 agosto 2024

Regeste

Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten im Berufungsverfahren CA.2024.12 Rückzug

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil CA.2024.12 vom 26. Juni 2024 wies die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts die Berufung von A. (nachfolgend: Gesuchsteller) gegen den negativen Kostenerlassentscheid der Strafkammer des Bundesstrafgerichts mit Urteil SK.2024.1 vom 28. Februar 2024 ab und auferlegte ihm die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 200.00. Mit Schreiben vom 2. August 2024 ersuchte der Gesuchsteller um Erlass dieser (zusätzlichen) Verfahrenskosten von Fr. 200.00 (CAR pag. 1.100.001). Die Vorsitzende der Berufungskammer wies das Kostenerlassgesuch mit Schreiben vom 7. August 2024 zur Verbesserung resp. Ergänzung zurück und setzte dem Gesuchsteller eine Nachfrist zur Einreichung einer ergänzenden Begründung, andernfalls auf das Gesuch nicht eingetreten werde. Zudem wies sie ihn auf die grundsätzliche Kostenpflichtigkeit von Verfahren und die Rückzugsmöglichkeit hin (CAR pag. 1.100.005 f.). Mit Eingabe vom 12. August 2024 ergänzte der Gesuchsteller seine Berufungsbegründung und erklärte gleichzeitig den Rückzug seines Kostenerlassgesuchs (CAR pag. 1.300.001).

E. 2

Wer ein Rechtsmittel ergriffen hat, kann dieses zurückziehen (Art. 386 Abs. 2 StPO). Der Rückzug ist endgültig, es sei denn die Partei sei durch Täuschung, eine Straftat oder eine unrichtige behördliche Auskunft zu ihrer Erklärung veranlasst worden (Art. 386 Abs. 3 StPO).

E. 3

Da der Gesuchsteller sein Kostenerlassgesuch zurückgezogen hat, ist das eröffnete Verfahren abzuschreiben. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird aufgrund des geringfügigen Aufwands ausnahmsweise verzichtet.

- 3 - Die Berufungskammer beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.